

## Protokoll über die Sitzung des Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschusses

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 18.08.2016  
Beginn: 17:01 Uhr  
Ende: 18:29 Uhr  
Ort, Raum: Ratssaal

### **Anwesend:**

#### Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

#### Vorsitzender

Herr Clemens Rottinghaus

#### Ausschussmitglieder

Herr Stephan Blömer

Herr Walter Bokern

Herr Peter Eilhoff

Vertretung für Herrn Philipp Overmeyer  
ab TOP 2

Herr Christian Fahling

Herr Eckhard Knospe

Herr Reinhard Mertineit

Herr Dr. Lutz Neubauer

ab TOP 2

Herr Konrad Rohe

Frau Julia Sandmann-Surmann

Herr Walter Sieveke

Herr Werner Steinke

Herr Clemens Westendorf

Herr Clemens Wichelmann

Vertretung für Herrn Dirk Christ

#### Beratende Mitglieder

Herr Franz Scherbring

#### Verwaltung

Herr Gert Kühling

Herr Bernd Kröger

Herr Franz-Josef Bornhorst

### **Abwesend:**

#### Ausschussmitglieder

Herr Dirk Christ

Herr Philipp Overmeyer

**Tagesordnung:****Öffentlich**

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 09.08.2016
2. Bebauungsplan Nr. 102 für den Bereich "Wicheler Flur / Brägeler Pickerweg";  
Vorstellung des Plankonzeptes  
Vorlage: 61/162/2016
3. Außenbereichssatzung "Siedlerweg"; Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 61/163/2016
4. Bebauungsplan Nr. 109 - 3. Änderung für den Bereich "Auf dem Berge/Nordlohne";  
a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Anregungen,  
b) Erneute öffentliche Auslegung  
Vorlage: 61/164/2016
5. Bebauungsplan Nr. 80/I - 2. Änderung für den Bereich nördlich der Dinklager Str. L 845/ östlich Rießeler Flur  
a) Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss  
Vorlage: 61/115/2015/3
6. Vorstellung der Ausbauplanung Bleichstraße  
Vorlage: 66/141/2016
7. Sanierung der Lohner Straßenbeleuchtung  
Vorlage: 66/143/2016
8. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung von 13 Kfz-Stellplätzen für Verkaufszwecke, Bergweg 3 und 5  
Vorlage: 65/324/2016
9. Zustimmung zu Bauvorhaben; Umbau eines Einfamilienhauses sowie Errichtung einer Doppelgarage, Dinklager Landstraße (Bokern-Ost) 32  
Vorlage: 65/326/2016
10. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Güllebehälters, Südring 11  
Vorlage: 65/327/2016
11. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau Bewegungshalle mit 11 Pferdeboxen, Südring 11  
Vorlage: 65/332/2016
12. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau Bullenstall (Nr. 15) als Erweiterung von Stall Nr. 3 mit Änderung von Stall Nr. 3, Neubau einer Trockenkotverladehalle sowie Nutzungsänderung Mastschweinestall Nr. 6 zum Lagerraum, Im Dörlath 47  
Vorlage: 65/328/2016

13. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau einer Lagerhalle für Schüttgut/RC-Material, Diepholzer Straße 18  
Vorlage: 65/329/2016
14. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Carports sowie Errichtung von zwei Terrassenüberdachungen, Brägeler Straße 107  
Vorlage: 65/331/2016
15. Mitteilungen und Anfragen
  - 15.1. Aufhebung des Bahnüberganges Gemeindefstraße Nr. 533
  - 15.2. B-Plan Nr. 115 A für den Bereich nördlich der Bahnhofstraße, östlich der Dinklager Straße
  - 15.3. Übungsplatz für den Hundesportverein
  - 15.4. von-Galen-Schule/Oderstraße
  - 15.5. Provisorische Rampe Kirchplatz/Rixheimer Platz
  - 15.6. Grundstücke an der Vechtaer Straße
  - 15.7. Kreisverkehr in Nordlohne
  - 15.8. Kreisverkehr Linden-/Marien-/Falkenbergstraße
  - 15.9. Wegweisung Krankenhaus
  - 15.10. Bäume an der Lindenstraße
  - 15.11. Hinweisschild Aussichtsturm

**Öffentlich****1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 09.08.2016**

Ohne Anmerkungen wurde das Protokoll bei 2 Stimmenthaltungen mit 10 Jastimmen genehmigt.

**2. Bebauungsplan Nr. 102 für den Bereich "Wicheler Flur / Brägeler Pickerweg"; Vorstellung des Plankonzeptes  
Vorlage: 61/162/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass das bisherige Plankonzept des Bebauungsplans Nr. 102 eine Erschließung über das nördlich gelegene Gewerbegebiet Brägel (Bebauungsplan Nr. 88) vorsah. Zusätzlich war an der Südwestecke des Plangebietes eine ausschließlich für PKW zulässige Zufahrt für ein potentiell anzuesiedelndes Autohaus über die Wicheler Flur geplant. Diese Erschließung wurde bereits im Vorfeld kritisiert, so dass Vorschläge zu einer Alternativerschließung mit dem Straßenbauamt Osnabrück diskutiert worden sind.

Das neue Plankonzept sieht eine Anbindung zwischen dem südlichen Rand des vorhandenen Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 88) und der Wicheler Flur vor. Mit einem Anschluss an die Wicheler Flur wird auch das Gebiet Siedlerweg erschlossen, da bei dieser Lösung die Wicheler Flur östlich des Bergweges für den PKW-Verkehr zukünftig geschlossen werden muss. Dies ist nach Auskunft des Straßenbauamtes Osnabrück erforderlich, da keine weiteren Knotenpunkte an der Landesstraße zulässig sind.

Angestrebt werde auch die Schließung des Bereiches Wicheler Flur/Brägeler Pickerweg für den Kfz-Verkehr.

In der Aussprache erläuterte die Verwaltung auf entsprechende Anfrage die versetzte Anbindung des Gewerbegebietes an die Wicheler Flur. Eine Anbindung direkt gegenüber der Straße Siedlerweg sei aus Lärmschutzgründen (Unterbrechung des Lärmschutzwalls) nicht sinnvoll.

Verschiedene Ausschussmitglieder begrüßten die neue Erschließung und sprachen sich dafür aus, die Wicheler Flur auch im Bereich Brägeler Pickerweg für den Kfz-Verkehr zu schließen. Die Verwaltung erläuterte dazu, dass hierüber im weiteren Verfahren zu entscheiden sei.

**Beschlussvorschlag:**

Dem vorgestellten Plankonzept wird zugestimmt. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 3

### **3. Außenbereichssatzung "Siedlerweg"; Aufstellungsbeschluss Vorlage: 61/163/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass im Nordosten Lohnes am Siedlerweg sich seit 1958 eine Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt hat. Der Bereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Ein Grundstückseigentümer möchte im Garten bauen, was unter der derzeitigen planungsrechtlichen Situation nicht genehmigungsfähig wäre. Nach Ansicht der Bauverwaltung liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung am Siedlerweg vor, so dass zukünftig eine Verdichtung der Wohnbebauung in diesem Bereich möglich wäre.

Von der Verwaltung wurde der geplante Geltungsbereich vorgestellt und erläutert, dass sich der endgültige Geltungsbereich aus dem Verfahren ergeben würde.

Ein Ausschussmitglied merkte an, dass von ihm bereits vor einiger Zeit der Vorschlag gemacht wurde, für diesen Bereich eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Siedlerweg“ wird beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

### **4. Bebauungsplan Nr. 109 - 3. Änderung für den Bereich "Auf dem Berge/Nordlohne"; a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden vorgetragene Anregungen, b) Erneute öffentliche Auslegung Vorlage: 61/164/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 – 3. Änderung für den Bereich „Auf dem Berge / Nordlohne“ sowie die Begründung vom 30.04.2016 bis zum 10.06.2016 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt haben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

#### **Landkreis Vechta vom 09.06.2016**

##### Zum Städtebau:

Grundsätzlich sind in diesem Bebauungsplan die Verkaufsflächen für Einzelhandelsbetriebe und Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen auf 400 m<sup>2</sup> begrenzt, damit die Bauflächen überwiegend dem produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben.

Für Kfz und Zweirad affine Handelsbetriebe soll jedoch in diesem Gewerbegebiet die Möglichkeit zur Nutzung größere Verkaufsflächen eröffnet werden, da in den östlich der Vechtaer Straße gelegenen Gewerbegebieten bereits solche Betriebsformen vorhanden sind (Bündelung und Attraktivitätssteigerung abgegrenzter Warensortimente). Im weiteren Planverfahren wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 109 wird durch Einschrieb in die Planzeichnung deutlich gemacht, dass diese Flächen zukünftig nicht mehr Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 109 sind. Der Flächennutzungsplan wird für diesen Teilbereich in einem eigenständigen Verfahren förmlich angepasst.

Wasserwirtschaft:

Das angesprochene Regenrückhaltebecken liegt außerhalb des Geltungsbereiches und kann somit nicht festgesetzt werden.

Der Hinweis bezüglich der erforderlichen Einleiterlaubnis für Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.

Planentwurf:

Das Planzeichen für mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen wird in der Planzeichenerklärung ergänzt.

**Realverband Bezirkswegegenossenschaft III, Krimpenfort – Nordlohne – Schellohne vom 04.05.2016**

Für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 109 wird durch Einschrieb in die Planzeichnung deutlich gemacht, dass diese Flächen zukünftig nicht mehr Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 109 sind. Der Flächennutzungsplan wird für diesen Teilbereich in einem eigenständigen Verfahren förmlich angepasst.

Die textliche Festsetzung zur Maßnahmenfläche wird so ergänzt, dass im westlichen Abschnitt (Maßnahmenfläche B) kein Pflegeweg mehr zulässig ist und dass durch die Art der Festsetzung zukünftige eine dauerhafte Eingrünung des westlichen Plangebietes erreicht wird.

**Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne vom 03.05.2016**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber zum Teil das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren (Rettungswege) und können daher im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden.

**OOWV vom 23.05.2016**

Die Hinweise des OOWV werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

**Gasunie vom 19.05.2016**

Die Hinweise der Gasunie zu den beiden Erdgastransportleitungen im Plagebiet werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

**Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.06.2016**

Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH bezüglich eines nicht mehr in Betrieb befindlichen Erdkabels werden Kenntnis genommen.

**PLEDOC vom 25.05.2016**

Die Hinweise der PLEDOC zu der Ferngasleitung im Plagebiet wird zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die in der

Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen liegen außerhalb der Schutzstreifen und brauchen daher nicht angepasst zu werden.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 14.06.2016**

Die Hinweise des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

**EWE Netz GmbH vom 06.06.2016**

Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

**Bürger 1 vom 04.05.2016**

Für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 109 wird durch Einschrieb in die Planzeichnung deutlich gemacht, dass diese Flächen zukünftig nicht mehr Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 109 sind. Der Flächennutzungsplan wird für diesen Teilbereich in einem eigenständigen Verfahren förmlich angepasst.

Die textliche Festsetzung zur Maßnahmenfläche wird so ergänzt, dass im westlichen Abschnitt (Maßnahmenfläche B) kein Pflegeweg mehr zulässig ist und dass durch die Art der Festsetzung zukünftige eine dauerhafte Eingrünung des westlichen Plangebietes erreicht wird.

Die Verwaltung erläuterte, dass aufgrund der beabsichtigten Aufhebung eines Teilbereiches des B-Planes Nr. 109 empfohlen wird, den B-Plan erneut auszulegen.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 109 – 3. Änderung für den Bereich „Auf dem Berge / Nordlohne“ wird erneut öffentlich ausgelegt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Enthaltungen: 1

- 5. Bebauungsplan Nr. 80/I - 2. Änderung für den Bereich nördlich der Dinklager Str. L 845/ östlich Rießeler Flur**  
**a) Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen**  
**b) Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 61/115/2015/3**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80/I - 2. Änderung für den Bereich nördlich der Dinklager Str. L 845/ östlich Rießeler Flur von der Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.07.2016 bis zum 05.08.2016 im Rathaus der Stadt Lohne eingesehen werden konnte. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden sowohl von den Behörden als auch von der Öffentlichkeit Stellungnahmen vorgetragen. Zu den Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

#### **Landkreis Vechta vom 05.08.2016**

Die Stellungnahme des Landkreises Vechta zu Städtebau und umweltschützenden Belangen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet (MI) an der Dinklager Straße geschaffen werden. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Planungsziel ist dabei, die bebauten Bereiche an den Hauptzufahrtsstraßen zum Stadtzentrum zu beleben und wieder zu attraktiven Standorten zu machen. Der im Geltungsbereich vorhandene Einzelhandelsbetrieb genießt Bestandsschutz. Die privaten Belange des Eigentümers wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt und bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Die Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden aus dem Ursprungsplan übernommen. Mit diesen Festsetzungen sollen insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt und negative Folgen von Eingriffen minimiert werden.

#### **Oldenburgische Industrie- und Handelskammer vom 05.08.2016**

Die Stellungnahme der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer zum Einzelhandelskonzept 2008 der Stadt Lohne sowie zu den geplanten Nutzungen wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Bebauungsplan verfolgt das Ziel, einen bereits bebauten Bereich an der Dinklager Straße zu beleben und wieder zu einem attraktiven Standort aufzuwerten. Gleichzeitig sollen realistische Perspektiven für nachhaltige Nutzungen geschaffen werden, damit die Eigentümer weiterhin in ihre Immobilien investieren und dadurch zu einem attraktiven Auftritt der gesamten Stadt beitragen. Um ein möglichst breites Angebot für verschiedene Nutzungsformen im Plangebiet zu erhalten, wird als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet (MI) festgesetzt. Damit werden auch Wohnnutzungen in diesem Bereich zugelassen, was in den Gewerbe- und Sondergebieten nach dem bisher geltenden Bebauungsplan nicht der Fall war. Durch die Zulassung von Wohnnutzungen kann den bestehenden bzw. drohenden Leerständen bei fehlenden gewerblichen Nutzungen gegengesteuert werden.

Nach dem geltenden Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist der Stadt Lohne die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Die Stadt Lohne hat somit die Aufgabe eines bedeutenden gewerblichen Schwerpunktes im Landkreis Vechta – neben den Ordnungsräumen Oldenburg und Osnabrück – zu übernehmen. Bei dem Standort an der Dinklager Straße handelt es sich um eine gut erschlossene Ergänzungslage. Von daher ist die Ausweisung von Mischgebieten (MI) an diesem Standort mit den landesplanerischen Zielvorgaben vereinbar.

#### **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 05.04.2016 und 21.07.2016**

Der Hinweis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück wird zur Kenntnis genommen.

#### **Stadt Vechta vom 11.08.2016**

Die Stellungnahme der Stadt Vechta zu den Auswirkungen der Planung auf die zentralen Versorgungsbereiche wird zur Kenntnis genommen.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich auf die städtebauliche Entwicklung negativ auswirken können, sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Hiervon abweichend verfolgt der vorliegende Bebauungsplan das Ziel, einen bereits bebauten Bereich an der Dinklager Straße zu beleben und wieder zu einem attraktiven Standort aufzuwerten. Um ein möglichst breites Angebot für verschiedene Nutzungsformen im Plangebiet zu erhalten, wird als Art der baulichen Nutzung daher ein Mischgebiet (MI) festgesetzt.

#### **Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband vom 04.04.2016 und 02.08.2016**

Die Hinweise des OOWV zu den Erschließungsarbeiten, zur Löschwasservorhaltung sowie zur Einhaltung der geltenden Richtlinien werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahmen Berücksichtigung finden.

#### **EWE Netz GmbH vom 26.07.2016**

Die Hinweise der EWE zu bestehenden Leitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahmen Berücksichtigung finden.

#### **Bürger vom 26.07.2016**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet (MI) an der Dinklager Straße geschaffen werden. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Planungsziel ist dabei, die bebauten Bereiche an den Hauptzufahrtsstraßen zum Stadtzentrum zu beleben und wieder zu attraktiven Standorten zu machen. Gleichzeitig sollen realistische Perspektiven für nachhaltige Nutzungen geschaffen werden, damit die Eigentümer weiterhin in ihre Immobilien investieren und dadurch zu einem attraktiven Auftritt der gesamten Stadt beitragen.

Anders als in der Stellungnahme vorgetragen, sind Vollsortimenter regelmäßig nur in Kerngebieten (MK) und in Sondergebieten (SO) zulässig, da ihre Verkaufsfläche 800 m<sup>2</sup> übersteigt und sie damit als großflächige Einzelhandelsbetriebe einzustufen sind.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich, da der Bebauungsplan die Innenentwicklung der Stadt Lohne fördert. Die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben, da mit dem Bebauungsplan nicht mehr als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche festgesetzt werden. Dennoch wurden für den vorliegenden Bebauungsplan insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelt, sodass diese in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können.

In der Aussprache wurde von einem Ausschussmitglied auf eine versiegelte Ausgleichsfläche in diesem Bereich hingewiesen.

#### **Beschlussempfehlung:**

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

vorgetragenen Stellungnahmen wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zugestimmt.

- b) Der Bebauungsplan Nr. 80/I - 2. Änderung für den Bereich nördlich der Dinklager Str. L 845/ östlich Rießeler Flur der Stadt Lohne wird als Satzung mit Begründung beschlossen.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

## **6. Vorstellung der Ausbauplanung Bleichstraße Vorlage: 66/141/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Ausbau der Bleichstraße im Bauprogramm für 2015 vorgesehen war. Aufgrund der Baumaßnahme Lindenstraße und dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen wurde die Maßnahme in das Jahr 2016 verschoben. Das Bauprogramm 2016 sieht den Straßenausbau für die Bleichstraße vor.

Es ist geplant, die Bleichstraße von der Kreuzung Landwehrstraße bis zur Einmündung Franziskusstraße auf einer Länge von 190 m auszubauen. Die vorhandene Querschnittseinteilung mit einer 5 m breiten Fahrbahn und zwei straßenbegleitenden Gehwegen sollte bei einer Gesamtbreite von 8,85 – 9,10 m beibehalten werden.

Es ist vorgesehen, die Fahrbahn in Asphaltbauweise und den südlichen Gehweg mit rotem Betonsteinpflaster zu erneuern. Das vorhandene Klinkerpflaster auf dem Gehweg auf der nördlichen Seite wird wiederverwendet und höhenmäßig angepasst.

Die Ausbauplanung mit Lageplan und Ausbauquerschnitt wurden anhand einer Präsentation vorgestellt.

Die Straßenbeleuchtung erfolgt über die LED-Standardleuchte „Miniluma“ auf einem 5-Meter Mast.

In der Aussprache erläuterte die Verwaltung auf entsprechende Anfrage, dass in der Vergangenheit bereits Reparaturarbeiten an der Straße durchgeführt wurden.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem vorgestellten Ausbauvorschlag wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

## **7. Sanierung der Lohner Straßenbeleuchtung Vorlage: 66/143/2016**

Ein Großteil der Lohner Straßenbeleuchtung ist älter als 30 Jahre. Dies sind große und kleine Kofferleuchten, insbesondere aber die Pilzleuchten in den älteren Wohngebieten.

2009 wurde die neue EU-Ökodesign-Verordnung für Beleuchtungsprodukte verabschiedet, welche besagt, dass quecksilberhaltige Leuchtmittel, wie die damals üblichen HQL-Leuchtmittel, ab 2015 nicht mehr in den Handel gebracht werden dürfen. Deshalb hat die Stadt Lohne 2010 alle Leuchten mit HQL-Leuchtmittel umgebaut und durch handelsübliche Energiesparleuchten ausgetauscht. Durch die extreme Energieeinsparung von 80 bzw. 125 Watt auf 33 bzw. 48 Watt hatte sich der Umbau in weniger als zwei Jahren amortisiert.

Leider sind aber auch die Energiesparleuchten durch ihren geringen, aber immer noch vorhandenen Quecksilberanteil in die Kritik geraten und es ist zu erwarten, dass dieses Leuchtmittel ebenfalls vom Markt genommen wird.

Zeitgleich hat sich die LED-Beleuchtungstechnik extrem weiterentwickelt. Die zurzeit am Markt befindlichen LED-Systeme haben einen sehr geringen Stromverbrauch, deutlich längere Wartungsintervalle und produzieren ein deutlich verbessertes Beleuchtungsergebnis.

Aufgrund des hohen Energieeinsparungspotenzials im Bereich der Straßenbeleuchtung hat das BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) sein Förderprogramm zur Umrüstung auf die moderne LED-Technologie 2016 wieder aufgelegt.

Aufgrund der genannten Problematik mit dem Leuchtmittel (Energiesparleuchten), aber auch, weil die Leuchtenköpfe alt und abgenutzt und die Leuchtmittel ineffizient sind, wurde das Ing.-Büro für Lichtplanung OCL aus Diepholz beauftragt, ein Konzept für die Sanierung der beschriebenen älteren Kofferleuchten und Pilzleuchten zu erstellen. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Erneuerung dieses Teils der Beleuchtungsanlage gemäß den Förderrichtlinien des BMUB förderfähig ist.

Das Sanierungskonzept des Büros OCL sieht folgende Maßnahmen vor:

- Austausch von 1440 Leuchtenköpfen (800 Kofferleuchten, 640 Pilzleuchten)
- Die vorhandenen Masten und Standorte bleiben erhalten.
- In den Wohnstraßen werden LED-Leuchten mit einer Wattage von 18 Watt eingesetzt, in Wohnsammelstraßen ebenfalls 18 Watt und in Hauptstraßen 31 Watt.
- Nach der lichttechnischen Berechnung führt der Umbau trotz einer Reduzierung der Wattage zu einer Verbesserung der Beleuchtungssituation. Dies ist durch die moderne Lichttechnik, die das Licht gerichtet auf die Straße bringt, möglich.
- Die voraussichtliche Amortisationszeit unter Berücksichtigung der Energieeinsparung und des geringeren Wartungsaufwandes ohne Berücksichtigung der Förderung beträgt schätzungsweise ca. 10 Jahre.

Die Förderkriterien des BMUB sehen vor, dass nach der Umrüstung mind. 70% Energie eingespart sein muss. Bei einer Bestückung von zurzeit 33 Watt (Schuch-Leuchte) auf 18 Watt LED wird dieses Kriterium nicht erfüllt. Auf Nachfrage beim BMUB durch OCL wurde jedoch bestätigt, dass die ursprüngliche Bestückung der Leuchte, also 80 Watt bzw. 125 Watt bei der Anerkennung der Förderfähigkeit berücksichtigt werden. Die Stadt Lohne wird also voraussichtlich eine Fördersumme von 20 % bewilligt bekommen.

**Der Förderantrag ist bis zum 30. September 2016 für den ersten Abschnitt zu stellen.**

Die Umrüstung auf LED-Leuchten ist in folgende Phasen unterteilt:

#### **Phase 1:**

Austausch der Pilzleuchten (Schuch)

Beantragung in 2016: ca. 330 Leuchten, Kosten ca. 182.000 €, davon ca. 36.000 € Förderung

Beantragung in 2017: ca. 310 Leuchten, Kosten ca. 170.000 €, davon ca. 34.000 € Förderung

Die Umsetzung erfolgt in 2017/2018.

**Phase 2:**

Austausch der Minikofferleuchten

Ab 2019: ca. 200 Stk, Kosten ca. 85.000 €, ob das Förderprogramm in 2018 noch vorhanden ist, kann zurzeit nicht gesagt werden.

**Phase 3:**

Austausch der AEG-Kofferleuchten

Ab 2020: ca. 600 Stk, Kosten ca. 340.000 €, ob das Förderprogramm in 2019 noch vorhanden ist, kann zurzeit nicht gesagt werden.

In der Aussprache wies ein Ausschussmitglied auf den Energieverbrauch bei der Produktion der Leuchten hin und regte an, Lampen erst dann auszutauschen, wenn deren Lebensdauer erreicht sei. Die Verwaltung erläuterte dazu, dass aufgrund des unterschiedlichen Lichtbildes der Austausch einzelner Lampen nicht sinnvoll sei.

Auf entsprechende Anfrage erläutere die Verwaltung, dass vorgesehen sei, die Umrüstung öffentlich auszuschreiben.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Sanierung der mit Energiesparleuchten bestückten Leuchtenköpfe (Schuch-Leuchten und Kofferleuchten) wird zugestimmt. Es sind Förderanträge beim BMUB zu stellen und entsprechende Haushaltsmittel im Bauprogramm 2017 vorzusehen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

**8. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung von 13 Kfz-Stellplätzen für Verkaufszwecke, Bergweg 3 und 5  
Vorlage: 65/324/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass die Errichtung von 13 Kfz-Stellplätzen für Verkaufszwecke am Bergweg beantragt wurde. 11 Stellplätze werden auf dem Grundstück Bergweg 3, zwei Stellplätze auf dem Grundstück Bergweg 5 errichtet. Auf dem Grundstück Bergweg 5 sind bereits 14 Kfz-Einstellplätze für Verkaufszwecke genehmigt worden. Der Betrieb erweitert damit seine Verkaufsstellplätze auf 27 Stück. Es handelt sich hier um einen genehmigten Kfz-Gebrauchtwagenhandel.

Das beantragte Bauvorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Das Baugrundstück stellt sich als Mischgebiet dar.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Errichtung von 13 Kfz-Stellplätzen für Verkaufszwecke wird erteilt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

**9. Zustimmung zu Bauvorhaben; Umbau eines Einfamilienhauses sowie Errichtung einer Doppelgarage, Dinklager Landstraße (Bokern-Ost) 32  
Vorlage: 65/326/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Umbau eines Einfamilienhauses sowie Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Dinklager Landstraße (Bokern-Ost) 32 beantragt wurden. Das Wohnhaus ist eingeschossig mit einer Traufhöhe von ca. 3,76 m. Das nicht ausgebaute Dachgeschoss wird zur Hälfte ausgebaut. Außerdem wird eine Doppelgarage auf einer Grundfläche von ca. 60 m<sup>2</sup> an das Wohnhaus angebaut.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Lohne und ist gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Die Baumaßnahmen sind zulässig. Der Grundstücksbereich wird im Flächennutzungsplan '80 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Umbau eines Einfamilienhauses sowie Errichtung einer Doppelgarage wird erteilt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

**10. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Güllebehälters, Südring 11  
Vorlage: 65/327/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass die Errichtung eines Güllerundbehälters mit Foliendachkonstruktion und einem Volumen von ca. 2.000 m<sup>3</sup> auf der landwirtschaftlichen Hofstelle Südring 11 beantragt wurde. Der Behälter hat einen Durchmesser von 21,1 m bei einer sichtbaren Gesamthöhe von 9 m. Die Traufhöhe des Behälters beträgt 5 m. Der Güllebehälter wird ca. 1,2 m in das Erdreich eingegraben.

Der Anlagenstandort liegt in Zerhusen im Außenbereich im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne. Das Grundstück ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen.

Mit dem Bau eines geschlossenen Güllerundbehälters werden sich die Geruchsimmissionen an dem Standort nicht ändern. Von daher gibt es keine Bedenken gegen die Errichtung des Güllerundbehälters.

Geplant ist, den Güllerundbehälter in einem Abstand von ca. 3,3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche am Südring zu errichten. Empfohlen wird, einen Abstand von mindestens 8 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

In der Diskussion sprachen sich verschiedene Ausschussmitglieder dafür aus, mit dem Bauherrn Gespräche über einen anderen Standort zu führen. Der jetzt geplante Abstand des Behälters zur Straße Südring hin sei zu gering.

Ein Ausschussmitglied stellte den Antrag, den Behälter 8 Meter von der Straße entfernt zu errichten und einzugrünen.

Im weiteren Verlauf der Aussprache wurde vom Vorsitzenden die Beratung dahingehend zusammengefasst, dass der Antrag zunächst zurückgestellt werden sollte. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bauherrn Gespräche über einen Alternativstandort führen.

Der zuvor gestellte Antrag wurde darauf hin zurückgezogen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bauherrn Gespräche über einen Alternativstandort zu führen. Die Erteilung des Einvernehmens zu der Baumaßnahme wird zunächst zurückgestellt.

zurückgestellt  
Ja-Stimmen: 14

### **11. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau Bewegungshalle mit 11 Pferdeboxen, Südring 11 Vorlage: 65/332/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass die Errichtung einer Bewegungshalle mit 11 Pferdeboxen auf dem Betriebsgrundstück der Hofstelle Südring 11 beantragt wurde. Die Bewegungshalle hat die Außenabmessungen von ca. 54,5 x 36 m. In der Bewegungshalle werden elf Pferdeboxen eingerichtet.

Die Antragsteller bewirtschaften im Außenbereich von Lohne-Zerhusen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Die Tierhaltung umfasst nach Anschluss der Baumaßnahme 4.466 Mastschweine und 23 Pferde. Die Voraussetzung zur Einstufung als eine Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ist nicht gegeben, teilt die Landwirtschaftskammer mit. Die Tierhaltungsanlage „Südring 11“ ist ein Objekt, welches nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einzustufen ist. Dem nunmehr geplanten Objekt kann daher keine dienende Funktion gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bescheinigt werden.

Im Rahmen einer landwirtschaftlichen Pferdehaltung können Hallen zulässig sein, wenn sie dazu dienen, den eingestellten Tieren im Interesse artgerechter Tierhaltung in der kalten Jahreszeit oder bei nassen Witterungsbedingungen die notwendige Bewegung zu vermitteln oder eine reiterliche Erstausbildung der aufgestallten Jungpferde zu ermöglichen. Um Pferden eine artgerechte Bewegung zu ermöglichen, ist eine Fläche in Hufschlagmaß von 20 x 40 m in der Regel erforderlichen und ausreichend. Der Antragsteller beabsichtigt laut den vorgelegten Unterlagen, 23 Pferde aufzustallen. Hierbei handelt es sich um hochwertiges Zuchtmaterial, das zum Sportpferd veredelt wird. Ein Hufschlagmaß von 22 x 52 m ist daher aus landwirtschaftlich/fachlicher Sicht vertretbar.

Das geplante Objekt soll nicht unmittelbar auf der Hofstelle, sondern leicht abgesetzt südöstlich dieser errichtet werden. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle Südring 11 ist jedoch noch gegeben, da die Erschließung des geplanten Objektes direkt von der eigentlichen Hofstelle aus erfolgt.

Das geplante Objekt wird für den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb eine dienende Funktion im Sinne des BauGB haben. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Neubau einer Bewegungshalle mit 11 Pferdeboxen wird erteilt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

**12. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau Bullenstall (Nr. 15) als Erweiterung von Stall Nr. 3 mit Änderung von Stall Nr. 3, Neubau einer Trockenkotverladehalle sowie Nutzungsänderung Mastschweinestall Nr. 6 zum Lagerraum, Im Dörlath 47  
Vorlage: 65/328/2016**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Neubau des Bullenstalles (Nr. 15) als Erweiterung des bestehenden Stalles Nr. 3 mit baulichen Änderungen beantragt wurde. Zusätzlich beantragt ist der Neubau einer Trockenkotverladehalle mit Notlagerfunktion sowie die Nutzungsänderung des Mastschweinestalles Nr. 6 mit 164 Mastplätzen zum Lagerraum.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich der Stadt Lohne in Nachbarschaft zu einer geschlossenen Wohnbebauung (WA). Auf der Hofstelle wird Rinder-, Legehennenhaltung und Schweinemast betrieben. Im benachbarten Wohngebiet werden im genehmigten Anlagenbetrieb die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Geplant ist die Aufgabe der noch vorhandenen Mastschweinehaltung bei gleichzeitigem Ausbau der Bullenmast. Dafür ist beantragt, den vorhandenen Mastschweinestall zum landwirtschaftlichen Lager umzunutzen und den bestehenden Mastbullenstall zu verlängern.

Der Landkreis Vechta teilt hierzu mit, dass durch die beantragte Änderung die emissionsrelevanten GV Einheiten um gut 10 % verringert werden. Zudem werden die Emissionspunkte weiter vom Wohngebiet entfernt. Der vorhandene Mastschweinestall hat einen Abstand von etwa 170 m zum Wohngebiet, der Neubau einen Abstand von mehr als 250 m. Insgesamt wird die Immissionssituation im Bereich der benachbarten Wohnbebauung keinesfalls negativ verändert. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen laut Mitteilung des Landkreises Vechta bezüglich einer Genehmigung keine Bedenken.

Der Betrieb liegt in der Ortslage Lerchental. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zu den beantragten Baumaßnahmen wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 12 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 1

**13. Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau einer Lagerhalle für Schüttgut/RC-Material, Diepholzer Straße 18  
Vorlage: 65/329/2016**

---

Die Verwaltung erläuterte, dass die Errichtung einer ca. 20 x 42 m großen Lagerhalle auf dem Betriebsgrundstück der Asphalt-Mischwerke an der Diepholzer Straße 18 beantragt wurde. Die Lagerhalle ist dreiseitig geschlossen mit einer Traufhöhe von ca. 7 m und einer Firsthöhe (Pulldach) von ca. 9,30 m. In der Lagerhalle wird laut Mitteilung des Architekten Recycling-Material aus dem Straßenbau zwischengelagert. Laut Aussage des Planers ist die Trockenlagerung erforderlich zur Wiederaufbereitung von Straßenbaustoffen. Durch die Trockenlagerung des Recycling-Materials ist eine geringere Energiezuführung erforderlich, um neue Straßenbaustoffe herzustellen. Der Fußboden der Lagerhalle wird aus Asphalt hergestellt.

Der Anlagenstandort liegt in Ehrendorf im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 zu beurteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Bau einer Lagerhalle für Schüttgut/RC-Material wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

**14. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Carports sowie Errichtung von zwei Terrassenüberdachungen, Brägeler Straße 107  
Vorlage: 65/331/2016**

---

Die Verwaltung erläuterte, dass beantragt wurde, auf dem Grundstück Brägeler Straße 107 einen Anbau einer Doppelcarportanlage sowie für die beiden genehmigten Wohneinheiten je eine überdachte Terrasse anzubauen. Das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 4 BauGB zu beurteilen. Die Erweiterung/der Anbau ist zulässig und entspricht den Grundsätzen, die der Landkreis Vechta für angemessen ansieht, wobei eine geringfügige Abweichung vertretbar wäre.

Das Gebäude liegt im Außenbereich in der Ortslage Brägel der Stadt Lohne und ist im Flächennutzungsplan '80 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur beantragten Erweiterung mit einem Doppelcarport sowie zwei überdachten Terrassen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

## **15. Mitteilungen und Anfragen**

### **15.1. Aufhebung des Bahnüberganges Gemeindestraße Nr. 533**

Im Zusammenhang mit der technischen Sicherung (Schrankenanlage) des Bahnüberganges Dobbenweg soll der Bahnübergang an der Gemeindestraße Nr. 533 (Verbindungsweg zwischen Dobbenweg und Möhlendamm) aufgehoben werden. Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass nach Information durch die Bahn diese Maßnahme 2017 durchgeführt werden soll. Dafür sei es erforderlich, auf ein Planfeststellungsverfahren zu verzichten, d. h. eine öffentliche Auslegung mit Abwägung der öffentlichen und privaten Belange soll nicht erfolgen. Die Bahn hat deshalb die Stadt Lohne gebeten, ihr Einvernehmen zur Aufhebung des Bahnüberganges unter Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren zu erteilen.

### **15.2. B-Plan Nr. 115 A für den Bereich nördlich der Bahnhofstraße, östlich der Dinklager Straße**

Die Verwaltung teilte mit, dass von einem Lohner Geschäftsmann ein Normenkontrollverfahren gegen den B-Plan beantragt wurde. Das Verfahren wurde vom Verwaltungsgericht eingeleitet.

### **15.3. Übungsplatz für den Hundesportverein**

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass vom Hundesportverein ein Bauantrag für die Errichtung eines Übungsplatzes gestellt wurde. Der Bauantrag wurde zum Bauordnungsamt des Landkreises Vechta weiter geleitet.

### **15.4. von-Galen-Schule/Oderstraße**

Die Verwaltung teilte auf entsprechende Anfrage mit, dass im Bereich Schulplatz von-Galen-Schule/Oderstraße auf Anregung von Eltern auf dem Schulgelände ein Wendehammer mit Einstellplätzen errichtet werden soll. Die Planung soll in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses vorgestellt werden.

### **15.5. Provisorische Rampe Kirchplatz/Rixheimer Platz**

Ein Ausschussmitglied bat darum, die provisorische Rampe durch eine dauerhafte Lösung zu ersetzen.

### **15.6. Grundstücke an der Vechtaer Straße**

Ein Ausschussmitglied wies darauf hin, dass mehrere Grundstücke an der Vechtaer Straße (zwischen Kreisverkehr und Wicheler Flur) zum Teil stark verwildert und unordentlich seien und bat um Abhilfe.

### **15.7. Kreisverkehr in Nordlohne**

Auf entsprechende Anfrage teilte Bürgermeister Gerdsmeyer mit, dass mit dem Land Niedersachsen zwischenzeitlich eine Vereinbarung über die Sanierung des Kreisverkehrs geschlossen wurde. Die Maßnahme soll möglichst in diesem Jahr durchgeführt werden.

**15.8. Kreisverkehr Linden-/Marien-/Falkenbergstraße**

---

Auf entsprechende Anfrage teilte Bürgermeister Gerdsmeyer mit, dass die Markierungen der Fußgängerüberwege aus technischen Gründen zur Zeit noch nicht aufgebracht werden können. Das jetzige Provisorium sei mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. In der kommenden Woche sollen zusätzliche Gelbmarkierungen aufgebracht und Verkehrszeichen aufgestellt werden. Die endgültige Markierung soll schnellstmöglich erfolgen.

**15.9. Wegweisung Krankenhaus**

---

Ein Ausschussmitglied bat darum, die Wegweisung aus Norden zum Krankenhaus zu verbessern.

**15.10. Bäume an der Lindenstraße**

---

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass aus Platzgründen keine weiteren Bäume im Verlauf der Lindenstraße gepflanzt werden können.

**15.11. Hinweisschild Aussichtsturm**

---

Ein Ausschussmitglied bat darum, das blaue Hinweisschild auf den Aussichtsturm am Bergweg freizuschneiden.

Tobias Gerdsmeyer  
Bürgermeister

Clemens Rottinghaus  
Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst  
Protokollführer